

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

18.09.1987

Geschäftszahl

86/17/0006

Rechtssatz

Gemäß § 43 Abs 1 Wr Garagengesetz ist die Abgabenbehörde auch an eine noch nicht rechtskräftige Feststellung der Baubehörde, um wie viel die Zahl der vorgesehenen Stellplätze hinter dem gesetzlich geforderten Ausmaß zurückbleibt, gebunden.